



UMWELTZEICHEN RAL-UZ 38

Das Umweltzeichen RAL-UZ 38 kann grundsätzlich nur für im Innenraum einzusetzende, verwendungsfertige Möbel und Lattenroste, die überwiegend, d. h. zu mehr als 50 Volumenprozent aus Holz und/oder Holzwerkstoffen (Spanplatten, Tischlerplatten, Faserplatten, Furnierplatten, jeweils unbeschichtet oder beschichtet) hergestellt werden. Fensterelemente und Halbzeuge fallen nicht in den Geltungsbereich.

Probenmaterial

Die Auswahl der zu untersuchenden Prüfstücke erfolgt durch das Prüfinstitut in Absprache mit dem Hersteller. Dabei sind die unterschiedlichen eingesetzten Materialien, insbesondere unterschiedliche Beschichtungssysteme, zu berücksichtigen.

Die Auswahl hat so zu erfolgen, dass die Einhaltung der Anforderungen der Vergebungsbasis für das zu untersuchende Produkt sichergestellt ist. Bei Bauteilen mit einem Flächenanteil von in der Summe nicht mehr als fünf Prozent des Produkts kann auf eine Prüfung verzichtet werden.

Vorbereitung von Probenmaterial

Das Prüfmaterial muss umgehend an das Prüfinstitut versandt werden (max. 7 Tage zwischen Verpackung und Eintreffen im Prüfinstitut). Der Beginn der Prüfung darf max. 14 Tage nach Verpackung erfolgen. Bei plattenförmigen Werkstoffen werden vier Proben mit den Abmessungen von jeweils mindestens 50 cm x 50 cm entnommen – die Außenplatten werden als »Verpackung« verworfen, die innen liegenden gehen in die Prüfung.

**Fraunhofer-Institut für
Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut WKI**

Bienroder Weg 54 E
38108 Braunschweig

Ansprechpartner

Bettina Meyer
Telefon +49 531 2155-375
bettina.meyer@wki.fraunhofer.de

www.wki.fraunhofer.de

Antragsstelle

Nach der Durchführung und positiven Bewertung der Prüfungen kann der Hersteller beim RAL in St. Augustin den Antrag zur Vergabe des Umweltzeichens RAL-UZ 38 stellen:

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Telefon +49(0)2241-1605-0
RAL-Institut@RAL.de

Endprodukte: Formaldehyd und VOC

Verbindung oder Substanz	Grenzwert 3. Tag	Grenzwert Endwert (28. Tag)	Nachweis durch
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C6 – C16 (TVOC)	< 3,0 mg/m ³	< 0,4 mg/m ³	Prüfkammeruntersuchung gemäß BAM-Prüfverfahren (basierend auf DIN EN ISO 16000-9) a) Ganzkörperprüfung b) Bauteilprüfung: Erst- und Folgeprüfung* * Vorlage einer Folgeprüfung bis 31.12. des Jahres, das zwei Jahre nach Abschluss des RAL-Nutzungsvertrags endet
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C16 – C22 (TSVOC)		< 0,1 mg/m ³	
Krebserzeugende Stoffe ¹⁾	< 10 µg/m ³ Summe	< 1 µg/m ³ Je Einzelwert	
Summe aller VOC ohne NIK ²⁾		< 0,1 mg/m ³	
R-Wert ³⁾		< 1	
Formaldehyd ^{4) 5)}		< 0,05 ppm	

¹⁾ Stoffe, die gemäß RAL-UZ 38 Ziffer 3.1.2 »Allgemeine Stoffliche Anforderungen an Beschichtungssysteme«(a) eingestuft sind.

²⁾ NIK = Niedrigste interessierende Konzentration; vgl. AgBB-Bewertungsschema (hier: Fußnote 9)

³⁾ R = Summe aller Quotienten (Ci /NIKi) < 1 (mit Ci = Stoffkonzentration der Kammerluft, NIKi = NIK-Wert des Stoffes); vgl. AgBB-Bewertungsschema (hier: Fußnote 15)

⁴⁾ Saunen sind in Anlehnung an VDA 276 zu prüfen oder nach EN 717-2 ein max. Wert von < 0,4 mg/h·m² nachzuweisen

⁵⁾ Trägermaterial (s. RAL UZ 38 Absatz 3.1.1.2 Formaldehyd in Holzwerkstoffen)

Trägermaterialien: Formaldehyd

Material	Anforderung Formaldehyd-abgabe	Nachweis durch
Trägerwerkstoffe im Rohzustand, vor der Beschichtung	< 0,05 ppm	Umweltzeichen RAL-UZ 76
	< 0,10 ppm	ODER
Für die Herstellung der Produkte gemäß RAL-UZ 38, Abschnitt 2		Prüfverfahren für Holzwerkstoffe, BGA 10/91 oder Vorlage eines Prüfzeugnisses mit Bestätigung der Klassifizierung in die Emissionsklasse E1